



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Umwelt
und Sicherheit

28. April 2026

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und
Ordnung am 16.04.2026**

Frau Dr. Burkert zum Flächennutzungsplan am Hufeisensee

TOP:8.11

Antwort der Verwaltung:

Frau Dr. Burkert fragte, warum die Wintervögel bei Flächennutzungsplan am Hufeisensee nicht betrachtet wurden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ dient dazu, dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB gerecht zu werden. Entsprechend greift das Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan auf die Gutachten und Untersuchungen zurück, welche im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ angefertigt wurden. Im dafür durchgeführten Scoping zur vorläufigen Festlegung des Untersuchungsrahmens wurde das Artenspektrum eingeschätzt, welches durch die Nutzungsänderungen betroffen sein kann. Für die Avifauna wurden daraufhin zwei artenschutzrechtliche Fachbeiträge zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 158 „Freizeit- und Erholungsraum Hufeisensee“ erarbeitet.

Diese beiden Fachbeiträge beinhalten Aussagen zur Brutvogelkartierung nach jeweils fünf Geländebegehungen. Dabei wurde unterschieden zwischen Brutvogel, Nahrungsgast und Überflug. Von den 33 untersuchten Vogelarten zählen auch mindestens zehn zu den Wintervögeln (Amsel, Blaumeise, Eichelhäher, Elster, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Star, Stieglitz). Das Gutachten attestiert, dass das Störungsverbot nicht verletzt wird; es kommt zu keinem „erheblichen Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten mit Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der lokalen Population“. Als artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) werden Bauzeitenregelungen bzw. „Vergrämung und ökologische Baubegleitung Feldlerche“ benannt. In den artenschutzrechtlichen Fachbeiträgen wurde dargelegt, nach welchen Kriterien die artenschutzrechtlichen Prüfungen erfolgten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 37 wurden seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Bedenken oder Hinweise diesbezüglich geäußert.

René Rebenstorf
Beigeordneter